

Die spezielle Unfallabsicherung für Mitgliedsclubs und deren Mitglieder

Version 2018.01.00 • Seite 1 von 3

<p>Grundlage:</p>	<p>Der BMW Club Deutschland e.V. hat für seine Mitgliedsclubs/Mitglieder eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Über die Mitgliedschaft im BMW Club Deutschland e.V. ist das einzelne Mitglied berechtigt, diesen Versicherungsschutz für einen Beitrag jährlich in Höhe von 3,37 € zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag von 13,00 € hinzu zu buchen. Hierzu muss lediglich bei der Mitgliedermeldung in der entsprechenden Spalte ein Vermerk gemacht werden. Eine Kündigung der Unfallversicherung ist nicht notwendig. Es reicht aus, auf der nächstjährigen Meldung der Mitglieder den entsprechenden Vermerk bei dem Mitglied nicht mehr zu machen. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des jeweiligen Beitrages des Clubs. Bei Austritt eines einzelnen Mitgliedes im laufenden Jahr bitten wir um Verständnis, dass hier kein anteiliger Beitrag zurück erstattet werden kann.</p> <p>Mit einer Unfallversicherung haben wir eine wichtige Vorsorgeentscheidung getroffen. Diese Versicherung hat den Zweck, den Lebensunterhalt gerade dann zu sichern, wenn man durch einen Unfall vorübergehend oder sogar auf Dauer empfindliche Einkommenseinbußen erleiden. Hiervon hängt nicht nur die eigene Sicherheit, sondern auch die der Familie ab.</p> <p>Unfallversicherungsschutz ist auch dann erforderlich, wenn man bereits eine Kranken- und eine Haftpflichtversicherung hat, sowie sozialversichert ist. Diese Versicherungsarten verfolgen andere Leistungsziele oder decken andere Gefahrenbereiche ab. Die Krankenversicherung kommt vor allem für Heilbehandlungskosten auf, sie leistet jedoch nicht für die wirtschaftlichen Folgen, die mit dauernden Gesundheitsschädigungen verbunden sind. Die Haftpflichtversicherung deckt nicht die eigenen Schäden, sondern ausschließlich solche, die man anderen zufügt. Durch die gesetzliche (berufsgenossenschaftliche) Unfallversicherung ist man nur im beruflichen Bereich geschützt.</p>
<p>Versicherungssummen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 25.000 Invaliditäts-Grundsumme: € 150.000 bei Vollinvalidität (mit 600% Progression) € 2.500 Übergangsleistung € 11 Krankenhaustagegeld € 22 Krankenaustagegeld ab dem 4. Tag € 5.000 Todesfalleistung € 15.000 Bergungskosten € 1.500 Reha-Beihilfeclub € 1.500 Auslands-Schwerverletztenhilfe
<p>Versicherungsschutz:</p>	<p>Versichert gelten die besonderen Gefahren aus der Vereinstätigkeit, sowie Fahrten zu und von Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Teilnahme an Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Fahrten zu und von Veranstaltungen eines anderen Vereins, Teilnahme an Veranstaltungen eines anderen Vereins, Fahrten zu und von überregionalen Veranstaltungen, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen.</p>
<p>Weitere Erläuterungen:</p>	<p>Invaliditäts-Kapital: Tritt als Unfallfolge eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) ein, so wird der dem Invaliditätsgrad entsprechende Teil des versicherten Invaliditäts-Kapitals gezahlt, und zwar bereits ab 1 % Invalidität. Die Invalidität muss als Leistungsvoraussetzung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und</p>

Die spezielle Unfallabsicherung für Mitgliedsclubs und deren Mitglieder

Version 2018.01.00 • Seite 2 von 3

geltend gemacht worden sein. Auch wenn der Versicherte bei Eintritt des Unfalles bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, wird die Leistung als Kapitalzahlung erbracht. Invaliditätsgrade bis 25 % werden einfach, Invaliditätsgrade von 26 - 50 % dreifach, von 51 - 75 % fünffach und Invaliditätsgrade ab 76 % elffach gerechnet. Bei Vollinvalidität also 500 % der Versicherungssumme (Grundsumme). Bei Unfällen nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Mehrleistung je Person auf 100.000 E begrenzt. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres entfällt die Mehrleistung.

Verbesserte Übergangsleistung: Besteht nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Unfalles noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von 100 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die Hälfte der versicherten Übergangsleistung gezahlt. Beträgt nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalles der Grad der Beeinträchtigung noch mindestens 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, wird die volle Summe der versicherten Übergangsleistung fällig. Wurde bereits nach drei Monaten die Hälfte der versicherten Übergangsleistung geleistet, wird nur noch der Restbetrag der Versicherungssumme gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung muss innerhalb von vier bzw. sieben Monaten nach Eintritt des Unfalles geltend gemacht werden.

Krankenhaustagegeld: Bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung wegen des Unfalles wird Krankenhaustagegeld vom Tag der Aufnahme bis zum Tag der Entlassung, längstens bis zu zwei Jahren vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Bei ambulanten Operationen unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie werden pauschal drei Tagessätze des Krankenhaustagegeldes und des verbesserten Genesungsgeldes fällig.

Verbessertes Genesungsgeld: Für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Kalendertage, wird vor Vollendung des 75. Lebensjahres zusätzlich das verbesserte Genesungsgeld gezahlt.

Todesfall-Leistung: Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so wird die vereinbarte Todesfall-Leistung an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Bergungskosten: Ersetzt werden Kosten bis zur Höhe von 15.000 Euro, die durch Rettungsdienste für Suchaktionen nach Unfallverletzten (auch wenn ein Unfall nur vermutet wurde) oder deren Rettung sowie unfallbedingt für die Rückfahrt zum Heimatort anfallen. Bei Unfalltod erfolgt Ersatz der Überführungskosten.

Auslands-Schwerverletztenhilfe: Sie beträgt 1.500 Euro, wenn die versicherte Person einen Unfall im Ausland erleidet und daraufhin mindestens eine Woche vollstationär in einem ausländischen Krankenhaus - auch bei einer Verlegung in ein deutsches Krankenhaus - behandelt wird.

Kurbeihilfe: Sie beträgt 1.500 Euro, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur antreten muss.



Die spezielle Unfallabsicherung für Mitgliedsclubs und deren Mitglieder

Version 2018.01.00 • Seite 3 von 3

<p>Versicherungsträger:</p>	<p>Versicherungsträger dieses Vertrages ist die Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a.G., Postfach, 30619 Hannover. Versicherungsnummer ist die 54-2051362. Zuständig für den Vertrag ist die Generalvertretung Alexander Skalitzki, Ludwigspatz 8, 36304 Alsfeld, Telefon 06631/919-293, Fax: 06631/6528, E-Mail: alexander.skalitzki@mecklenburgische.com</p>
<p>Schadenmeldung:</p>	<p>Für die Meldung eines Unfallschadens setzen Sie sich bitte umgehend nach Eintritt des Unfalles mit der oben genannten Agentur der Versicherungsgesellschaft oder mit unserem Cluboffice unter Telefon 08421/90533, Telefax 08421/99887, eMail: cluboffice@bmw-club.de.</p>